

GEMEINDEORDNUNG der Bürgergemeinde Häfelfingen

vom 8.Dezember 2004

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Häfelfingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Häfelfingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kanton Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Bürgerrat, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- b. Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.
- c. Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt::

- a. der Bürgerrat
- b. der (die) Bürgergemeindepräsident/in
- c. der (die) Aktuar/in
- d. der (die) Kassier/in

§ 4 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

§ 5 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: 2500.- Fr. für Einzelausgabe und 5000.- Fr. als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: 5000.- Fr. als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde: 2000.- Fr. als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Ihrer Annahme an der Urne sowie nach Ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 4.7.2005 in Kraft.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1541

vom 30. Oktober 2007

Bürgergemeinde Häfelfingen – Gemeindeordnung

I.

Am 8. Dezember 2004 hat die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Häfelfingen eine neue Gemeindeordnung beschlossen. Am 5. Juni 2005 ist die Gemeindeordnung an der Urne mit 31 Ja gegen 2 Nein angenommen worden.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

://: Die Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2004 der Bürgergemeinde Häfelfingen wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Bürgerrat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Der Landschreiber:

